

## § 2

(1) Soweit Braunkohlenwerke aus den Randrevieren und Braunkohlenwerke mit Tiefbaugruben die Genehmigung haben, Rohbraunkohle zu Preisen abweichend von den im § 1 Abs. 1 festgelegten abzusetzen, behalten diese Preise weiterhin Gültigkeit.

(2) Die für den Landabsatz von Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts genehmigten Sonderpreise bleiben unverändert.

## § 3

(1) Für die von der Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie vermittelten Direktgeschäfte werden keine besonderen Gebühren erhoben.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Kohle ist berechtigt, für die Durchführung von Streckengeschäften eine Handelsspanne von

j Rohbraunkohle

—,15 DM je t für 1 Trockenkohle

J Braunkohlenbrennstaub

—,40 DM je t für \* Braunkohlenbriketts  
(Braunkohlenschwelkoks)

zu erheben. \*

x

(3) Für Ersatzbrennstoffe gelten die von den Räten der Bezirke bestätigten Streckenhandelsspannen.

(4) Als Mindestmenge für Streckengeschäfte gilt die Abnahme eines Waggons.

## § 4

Die Deutsche Handelszentrale Kohle und ihre Niederlassungen haben gegenüber den Braunkohlenwerken zu den durch das Ministerium für Schwerindustrie festgelegten Preisen abzurechnen.

## § 5

Das Ministerium für Schwerindustrie ist berechtigt, mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Einzelfällen Ausnahmepreise zu bewilligen.

## § 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Preisordnung Nr. 21 vom 10. April 1947 (PrVOBl. 1948 S. 71), die Preisordnung Nr. 43 vom 26. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 140), die Preisordnung Nr. 136 vom 28. Juni 1948 (PrVOBl. S. 181), die Preisverordnung Nr. 7 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 27), die Preisverordnung Nr. 237 vom 18. März 1952 (GBl. S. 306) und die Preisverordnung Nr. 319 vom 21. September 1953 (GBl. S. 1011) außer Kraft gesetzt.

(3) Die in dieser Preisordnung festgelegten Preise gelten auch für laufende Lieferverträge.

Berlin, den 28. Februar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n  
Minister

## Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 403

Warennummer	Erzeugnis	Preisstellung	Preis je t DM	Bemerkungen
21 21 11 00 \	Rohbraunkohle (Förderkohle)	ab Werk bzw. ab Tagebauoberkante	3,51	nur für Bahn-Absatz* nur für den Absatz über Werk- verbindungsbahn
21 21 12 00 /				
(21 28 10 00)	Siebkohle	ab Werk	4,37	nur für Bahn-Absatz*
(21 28 10 00)	Stückkohle	ab Werk	4,95	nur für Bahn-Absatz*
21 26 00 00	Trockenkohle	ab Versandstation	11,50	
21 27 00 00	Braunkohlenbrennstaub	ab Versandstation	19,50	
21 25 00 00	Braunkohlenbriketts Normalqualität	ab Werk	16,56	nur für Bahn-Absatz
	Aufschlag (Basis 16,56 DM je t)			-Die Preise gelten auf jeweiliger Frachtgrundlage
	für kleine Sorten		—,40	(Borna, Luckenau, Senftenberg)
	für Sonderqualität F <sub>1</sub>		—>70	
	für Sonderqualität F <sub>2</sub>		1,—	Die Berechnung von Werkzufüh- rungs- und Anschlußgleisgebühren
	für Sonderqualität F <sub>3</sub>		1,80	(bei mitteldeutschen Braun- kohlenwerken —,10 DM je t, bei ostelbischen Braunkohlen- werken —,25 DM je t)
	für Sonderqualität F <sub>4</sub>		2,40	erfolgt in dem bisherigen Um- fange
21 31 00 00	Naßpreßsteine	ab Versandstation	26,—	
21 33 00 00	Trockenpreßlinge	ab Versandstation	20,—	
21 36 00 00	Teerpreßsteine (auch Teerpreß- linge, Eiformlinge, Teer- kugeln, Muscheln u. a.)	ab Versandstation	75,—	

Für Importe verstehen sich die Preise frei Grenze der Deutschen Demokratischen Republik

\* Die Berechnung der Werkzuführungs- und Anschlußgleisgebühren erfolgt in dem bisherigen Umfange. Dabei rechnen die Braunkohlenwerke des ostelbischen Kernreviers einheitlich —,25 DM je t ab.